



Zur Ermittlung des Kreismeisters des Kreises Rotenburg sowie der Staffelmeister der 1. bis 5. Kreisklassen und der jeweiligen Auf- und Absteiger führt der Niedersächsische Fußballverband e.V. (**NFV**), Kreis Rotenburg im Spieljahr 2025 / 2026 unter Leitung des Kreisspielausschusses Rotenburg (**KSpA**) die Meisterschaftswettbewerbe Kreisliga (**KL**) und 1. – 5. Kreisklassen (**KK**) durch.

Die KL, 1.-5. KK, AH und Ü40 sowie die jeweils zugehörigen Spiele werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

Für die Durchführung einer Hallenkreismeisterschaft erfolgt ggfs. eine gesonderte Ausschreibung.

## 1 - TEILNEHMERZAHL, MODUS

1 Die Teilnehmersollzahlen betragen:

- a. KL: 14 Mannschaften in 1 Staffel
- b. 1. KK: je 14 Mannschaften in 2 Staffeln
- c. 2. KK: je 12 Mannschaften in 2 Staffeln
- d. 3. KK: je 11 Mannschaften in 2 Staffeln
- e. 4. KK 26 Mannschaften in 3 Staffeln ( 2 10er und 1 6er Staffel )
- f. 5. KK 4 Mannschaften in 1 Staffel
- g. AH KL – max 10 Mannschaften je regionaler Staffel
- h. Ü40 KL – max 9 Mannschaften je Staffel

Die Einteilung der Teilnehmer einer Spielklasse in die jeweiligen Staffeln erfolgt durch den Kreisspielausschuss und ist unanfechtbar.

2 Die Teilnehmer jeder Staffel tragen Punktspiele mit Hin- und Rückspiel aus. Abweichend davon gibt es in der 4. KK Süd (6 Mannschaften) sowie in der 7er Staffel der 5. KK (4 Mannschaften) jeweils 1 Viererrunde, d.h die Mannschaften spielen 4 mal gegeneinander. Die Platzierungen werden durch eine Punkte-Tabelle ermittelt (§§ 31, 32 SPO).

## 2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

- 1 Vereine, die mit ihrer Mannschaft an der Kreisliga und sämtlichen Kreisklassen teilnehmen wollen, müssen die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des NFV erfüllen und - mit Ausnahme der untersten beiden Spielklassen sowie AH und Ü40: sich sportlich qualifizieren (Aufstieg aus einer tieferen Spielklasse, Klassenerhalt in der Vorsaison, Abstieg aus einer höheren Spielklasse).
- 2 Mannschaften in Spielgemeinschaft (**SG**) werden zur Teilnahme zugelassen. Sie ist zu Beginn der Spielserie erneut vom Kreisspielausschussvorsitzenden zu erteilen. Spielgemeinschaften dürfen gemäß Beschluss vom Kreisfußballtag vom 27.6.2024 aus maximal vier Vereinen gebildet werden.





- 3 Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die Meldung der Mannschaft über das DFBnet / „Vereinsmeldebogen“ innerhalb des dort angegebenen Meldezeitraums der Herren zu erfolgen. Dort sind außerdem die Spielstätte(n) für Heimspiele, die Spielkleidung(en) und mindestens ein Team-Offizieller zu erfassen.
- 4 Aus der Meldung einer Mannschaft resultiert gemäß § 11 Abs. 2 – 5 SPO die Verpflichtung zur Stellung eines Schiedsrichters (siehe Anlage).

### **3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN**

- 1 Der Rahmenspielplan wird über den Internetauftritt des NFV-Kreis Rotenburg (www.nfv-rotenburg.de), bekanntgegeben.
- 2 Pflichtspieltage sind Samstag und Sonntag (Herren) sowie Freitag AH u, Ü40), wobei der Wunsch des Platzvereins unter Berücksichtigung des Anhangs 4 der SpO (Regelung über die Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- und Jugendspielbetriebes) Vorrecht hat.
- 3 Der Spielplan wird über das DFBnet sowie das Portal fussball.de bekannt gegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen. Spielverlegungen müssen über das DFBnet mindestens fünf Tage (Zustimmung beider Vereine) vor dem neuen Spieltag beantragt werden. Spiele sollen möglichst vorverlegt werden. Vor jeder Halbserie erhalten die Vereine einen Zeitraum in dem Spielverlegungen - Online über das DFBNET -kostenfrei vorgenommen werden können. Die Termine werden rechtzeitig über das DFBNET bekanntgegeben. Nach Ablauf dieser Frist kann es nur noch zu einer Spielverlegung gemäß den Voraussetzungen des § 27 Abs.4 der SpO kommen. Spielverlegungen auf Wochentage sind ausdrücklich erwünscht. Spielverlegungen aus besonderem Anlass werden weiterhin mit einer Verwaltungsgebühr von 30,-- € belegt
- 4 Am letzten Spieltag werden grundsätzlich alle Spiele einer Staffel zeitgleich ausgetragen. Verlegungen sind am letzten Spieltag nur zulässig, wenn davon weder Auf- noch Abstieg betroffen sind. Diese Spiele können nur vorverlegt werden.

### **4 - POKALSPIELE**

- 1 Am Kreispokal 1 kann jeder Kreisverein mit je einer auf Kreisebene spielenden Mannschaft teilnehmen. Ab dem Viertelfinale werden die Begegnungen im Kreispokal 1 mit Schiedsrichtergespann angesetzt, im Kreispokal 2 ab dem Halbfinale. Der Gewinner des Kreispokals 1 nimmt am Bezirkspokal teil, sofern nicht eine Mannschaft dieses Vereins bereits am Bezirkspokal teilnahmeberechtigt ist. In diesem Fall nimmt der jeweils Nächstplatzierte am Bezirkspokal teil. Sofern beide Endspielteilnehmer nicht teilnahmeberechtigt sind, wird zwischen den beiden unterlegenen Halbfinalisten gelöst.
- 2 Am Kreispokal 2 können alle unteren Mannschaften der auf Kreisebene spielenden Vereine teilnehmen. Bei den Vereinen auf Bezirksebene oder höher spielt die Zweite bzw. 3. Mannschaft im Kreispokal 1 Auf Antrag können Erste Mannschaften der 3. und 4. Kreisklassen für den Kreispokal 2 melden. Die Mannschaften der 5. Kreisklasse (7er-Staffel) können nicht an den Kreispokalwettbewerben teilnehmen.
- 3 Am AH-Kreispokal können alle Altherrenmannschaften des NFV-Kreises Rotenburg teilnehmen.
- 4 Am Ü-40-Kreispokal können alle Ü-40 Mannschaften des NFV-Kreises Rotenburg teilnehmen.





- 5 Die Austragung aller Pokalspiele erfolgt im KO-System. Steht das Spiel nach regulärem Spielende unentschieden, erfolgt sofort ein Elfmeterschießen nach den Durchführungsbestimmungen des NFV (dies gilt auch für die Endspiele).
- 6 Der Platzverein kann auf sein Heimrecht verzichten.
- 7 Bei Unbespielbarkeit des Platzes (der Plätze) der Heimmannschaft ist grundsätzlich auf dem Platz des Gegners zu spielen, soweit es die Platzverhältnisse dort zulassen.
- 8 Alle Endspiele finden gemeinsam am 'Tag der Endspiele' statt.
- 9 Eine Fahrtkostenerstattung für den anreisenden Verein entfällt.
- 10 Die Schiedsrichterkosten sowie den Platzbau übernimmt der Heimverein.

## 5 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

- 1 Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasen- oder Hartplatz austragen, haben sicherzustellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, **mindestens 30 Minuten** zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten. Vereine, die einen solchen Platz in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, den Gegner und den Schiedsrichter vorher fristgerecht (24 Stunden vorher) zu verständigen. § 24 Abs. 1 SpO bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten §§ 22 bis 25 SpO.
- 2 Bei witterungsbedingten Spielausfällen ist gem. § 28 der Spielordnung zu verfahren. Es sind vom Platzverein gem. § 28(1) der Staffelleiter, der Gegner, der Schiedsrichteransetzer und der Schiedsrichter rechtzeitig telefonisch zu benachrichtigen. (gleiche Regelung gilt für Spielabsagen wg. Spielermangels, unabhängig davon, welcher Verein das Spiel absagt) und die Spielpaarung ist im DFBNET als ausgefallen einzugeben. Missbrauch im Sinne von § 28(5) ist auch dann gegeben, wenn der Platzverein die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von 10 Tagen an den zuständigen Staffelleiter eingesandt hat. Die rechtzeitige Absendung der Unterlagen hat der Platzverein ggf. zu beweisen.
- 3 Eine Unbespielbarkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 SpO liegt nur vor, wenn **alle** dem Heimverein am Spieltermin zur Verfügung stehenden, ordnungsgemäßen und zugelassenen Plätze nicht benutzbar sind oder voraussichtlich nicht benutzbar werden (Anhang 4 SpO bleibt unberührt).
- 4 In der Hinserie sind die Spiele bei Unbespielbarkeit der Plätze der Heimmannschaft auf dem Platz des Gegners auszutragen, sofern dies die Platzverhältnisse dort zulassen. Das Rückspiel wird dann bei der Heimmannschaft ausgetragen.
- 5 Für die Spielkleidung gelten § 21 SpO i.V.m. Anhang 8 SpO. Abweichend von §. 21 Abs. 2 SpO hat bei Farbgleichheit der Heimverein die Spielkleidung zu tauschen.
- 6 Das Abbrennen von Pyrotechnik ist auf allen Sportplätzen ausnahmslos verboten!





## **6 - SPIELMODUS ALTSENIOREN**

- 1 In den AH-Kreisligen müssen die Spieler am Spieltag 32 Jahre alt sein. Es können pro Spiel bis zu 3 Spieler eingesetzt werden, die am Spieltag 30 Jahre alt sind. Die Spielzeit für Altherrenmannschaften beträgt 2 x 35 Minuten.
- 2 In den Ü-40-Ligen müssen die Spieler am Spieltag 40 Jahre alt sein. Es können pro Spiel bis zu 3 Spieler eingesetzt werden, die am Spieltag 38 Jahre alt sind. In den Ü-40 7er-Ligen beträgt die Spielzeit 2 x 30 Minuten.
- 3 AH-Spieler ab 32 Jahren und Ü40-Spieler ab 40 Jahren können Gastspielerlaubnisse beantragen (letzter Antragstermin ist der 15.04. der Rückserie), sofern die Voraussetzungen gem. § 9(2) SpO erfüllt sind. Pro Spiel können bei AH (11er Mannschaften) bis zu 4 Gastspieler und bei der Ü40 (7er Mannschaften) bis zu 3 Gastspieler eingesetzt werden, die das 32. bzw. das 40. Lebensjahr vollendet haben müssen.

## **7 - SPIELBERICHTE, EINSATZBERECHTIGUNG UND AUSWECHSLUNGEN**

- 1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben des § 12 SpO.
- 2 Spieler, die in einer höheren Mannschaft festgespielt sind (§ 10 SpO) sind nicht spielberechtigt. Spieler können am Saisonende nur dann in Pflichtspielen der nächstniedrigeren Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gem. § 10 Abs. 2 SpO vor dem viertletzten Pflichtspiel der höheren Mannschaft freigespielt sind (durch Aussetzen in 2 aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen der höheren Mannschaft). Zu den (viertletzten) Pflichtspielen zählen nicht evtl. Entscheidungs- oder Pokalspiele, die nach Ende der Punktspielserie angesetzt sind. § 10 Abs. 4 SpO findet im Kreis Rotenburg keine Anwendung.
- 3 Für Auswechslungen gilt § 14 SpO
- 4 In der Kreisliga dürfen bis zu 5 Spielende in das Spiel eingewechselt werden. Diese Regelung gilt auch für DFB-Pokalspiele des Kreispokals 1.
- 5 In der 1. bis 5. Kreisklasse sowie bei der AH und Ü40 dürfen bis zu 5 Spielende aus- und wieder eingewechselt werden. Diese Regelung gilt auch für alle Pokalspiele der AH und Ü-40 Mannschaften sowie des Kreispokals 2.
- 6 Für Relegationsspiele gelten die Regelungen der jeweiligen Spielklasse. Bei Spielen zwischen der Kreisliga und 1. Kreisklasse gelten die Regelungen der 1. Kreisklasse.

## **8 - PERSÖNLICHE STRAFEN**

- 1 Für Spieler und Team-Offizielle kommen Gelbe Karten, Gelb-Rote und Rote Karten zur Anwendung. Die Verwaltungsgebühr für einen Feldverweis auf Dauer (Rote Karte) beträgt EUR 30,--
- 2 Für automatische Sperren und Sperrstrafen gelten die §§ 46 – 56 SpO, einschließlich der Möglichkeit zur Einleitung von Sportgerichtsverfahren.





## 9 - SCHIEDSRICHTER

- 1 Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch die Ansetzer des Kreisschiedsrichterausschusses. Aktuelle Kontaktdaten sind unter [www.nfv-rotenburg.de](http://www.nfv-rotenburg.de) NFV Kreis Rotenburg > Kreisschiedsrichterausschuss veröffentlicht. Link: [Schiedsrichterausschuss | NFV Kreis Rotenburg](#)
- 2 Den Schiedsrichtern obliegt es, bei Bedarf erforderliche Anordnungen für die stets anzuwendende Begrüßungskultur (gemeinsames Auflaufen, Aufstellung, Team-Shakehands, Platzwahl) zu treffen. Die Mannschaften haben diesen Folge zu leisten.
- 3 Die Schiedsrichter und -Assistenten von der Kreisliga bis zur 2. Kreisklasse rechnen ihre Aufwandsentschädigung direkt mit dem NFV ab. (Spesenpool)
- 4 In den anderen Staffeln inkl. AH- und Ü40 rechnen die Schiedsrichter ihre Aufwandsentschädigung unmittelbar mit dem Heimverein ab.

## 10 - SPORTGERICHT

- 1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und dessen Durchführung (einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheide des KSpA) ist das Kreissportgericht des NFV-Kreis Rotenburg (**KSG**).
- 2 Aktuelle Kontaktdaten des KSG sind unter [www.nfv-kreis-rotenburg.de](http://www.nfv-kreis-rotenburg.de) des NFV Kreis Rotenburg veröffentlicht. Link: [Sportgericht | NFV Kreis Rotenburg](#)

## 11 - MEISTER, AUF- UND ABSTIEG

Meister und Staffelsieger müssen aufsteigen. (Gilt nicht für 5. KK, AH sowie Ü40)

In Anlehnung an die Spielordnung des NFV wird der Auf- und Abstieg für die Spielserie 2025/2026 in den einzelnen Klassen wie folgt geregelt:

### 1 **Kreisliga\***

Der Erstplatzierte der Kreisliga ist Kreismeister. Der Meister steigt in die Bezirksliga (**BL**) auf. Der Tabellenzweite hat die Möglichkeit in Relegationsspielen mit dem jeweiligen Zweiten der Kreisligen VER und OHZ und dem bestplatzierten Absteiger der BL um einen weiteren Aufstiegsplatz in die BL zu spielen. Diese Relegation findet nur statt, wenn die entsprechende Bezirksligastaffel nicht über der Sollstärke spielt. Die **drei** Tabellenletzten steigen in die 1. Kreisklasse ab. Sofern es keinen Absteiger und/oder einen 2. Aufsteiger aus/in die Bezirksliga III gibt, steigen nur zwei Mannschaften ab.

### 2 **1. Kreisklasse\***

Die Sieger der beiden Staffeln und der Sieger des Relegationsspiels der Tabellenzweiten steigen in die Kreisliga auf. Die beiden Tabellenletzten **und der Verlierer des Relegationsspiels der beiden Tabellenvorletzten** steigen in die 2. Kreisklasse ab.

### 3 **2.Kreisklasse\***





Die Sieger der beiden Staffeln und der Sieger des Relegationsspiels der Tabellenzweiten steigen in die 1. Kreisklasse auf. Die Tabellenletzten beider Staffeln steigen in die 3. Kreisklasse ab.

\* Sofern aufgrund der Zahl der Absteiger aus der Bezirksliga die Sollzahlen (Kreisliga und 1.Kreisklasse:14) der einzelnen Staffeln unterschritten werden, wird der jeweils freie Platz durch zusätzliche Aufsteiger aufgefüllt. Sofern durch mehr Absteiger aus der Bezirksliga die Sollzahl der Kreisliga überschritten wird, spielt die Kreisliga mit entsprechend mehr Mannschaften in der Saison 2026/2027.

## **4 3. Kreisklasse**

Die Sieger der zwei Staffeln steigen in die 2. Kreisklasse auf. Die Tabellenletzten der 2 Staffeln steigen in die 4. Kreisklasse ab.

## **5 4. Kreisklasse**

Die Sieger der drei Staffeln steigen in die 3. Kreisklasse auf.

## **6 5. Kreisklasse (7er)**

Die Festspielregelungen gelten auch in dieser Staffel! Es gibt keine Aufsteiger in die 4. Kreisklassen. Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten.

## **7 Altherrenkreisliga**

Die beiden Staffelsieger spielen den Kreismeister aus. In der Saison 25/26 findet dieses Spiel beim Staffelsieger der AH Kreisliga Nord statt. Sollte ein Vertreter aus dem Kreis OHZ Staffelsieger sein, so spielt stattdessen der nächstplatzierte Vertreter aus dem Kreis ROW um die Kreismeisterschaft.

Der Kreismeister nimmt an der Bezirksmeisterschaft teil. Bei Verzicht des Meisters kann der Vizemeister teilnehmen.

Der Meister und der Kreispokalsieger sind berechtigt, an der Niedersachsenmeisterschaft für AH Mannschaften teilzunehmen. (Vorbehaltlich der vom Verband zur Verfügung gestellten Startplätze pro Kreis) Sollte nur 1 Startplatz für den Kreis vorhanden sein, so hat der Meister Vorrang.

## **8 Ü - 40 - LIGA**

Die beiden Staffelsieger spielen den Kreismeister aus. In der Saison 25/26 findet dieses Spiel beim Staffelsieger der Ü40 – Liga Süd statt.

Der Meister und der Kreispokalsieger sind berechtigt an der Niedersachsenmeisterschaft für Ü-40 Mannschaften (7er) teilzunehmen. (Vorbehaltlich der vom Verband zur Verfügung gestellten Startplätze pro Kreis). Sollte nur 1 Startplatz für den Kreis vorhanden sein, so hat der Meister Vorrang.

## **9 Spielbetrieb Ü50/Ü60/Ü65**

Die Ü50/Ü60/Ü65 – Staffeln spielen unter der Regie der Kreise Verden (VER) und Osterholz (OHZ). Es gelten die dortigen Ausschreibungen





## 10 Abmelden einer Mannschaft

Soll eine Mannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen werden, so ist nach § 34(1) der SPO die Genehmigung der spielleitenden Stelle einzuholen. Die Mannschaft gilt als 1. Absteiger. Sofern sie zur neuen Spielserie wieder angemeldet wird, kann sie eine Klasse tiefer eingestuft werden. Ansonsten wird gem. § 34 Abs. 4a der SPO verfahren. Für das Zurückziehen einer Mannschaft nach Fertigstellung der Spielpläne (Freigabe im DFBNET) wird der Verein mit Verwaltungskosten i.H.v. 50,-- Euro belegt.

## 11 Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele/-turniere sind bis spätestens fünf Tage vor dem Spieltermin durch den gastgebenden Verein im DFBNET anzusetzen; dort ist beim Button Schiedsrichteranzetzung entweder die Auswahl „Standardanzetzung“ – Schiedsrichter wird vom KSA angesetzt oder „Vereinsanzetzung (Heimverein)“ – der Verein stellt den Schiedsrichter - zu nutzen. Bei kürzerer Frist sind die Spiele dem jeweiligen Staffelleiter zu melden, der sie dann im DFBNET ansetzt. Nichteingabe bzw. Nichtanmeldung wird gemäß Anhang 2, I. Abs. (14) in Tateinheit mit Abs. (21) SpO geahndet.

Bei Freundschaftsspielen ab Kreisliga oder höher (beide Mannschaften) setzt der KSA Schiedsrichtergespanne an.

## 12 - ENTSCHEIDUNGSSPIELE / RELEGATIONSSPIELE

- 1 Gemäß § 33 Abs. 3 der NFV-Spielordnung müssen Entscheidungsspiele verlängert werden. Steht ein Spiel nach der Verlängerung noch unentschieden, erfolgt ein Elfmeterschießen nach den Durchführungsbestimmungen des NFV.
- 2 Bei Spielen auf neutralen Plätzen hat der Ausrichter (Platzverein) für Spielbälle und Eintrittskarten Sorge zu tragen. Platzordner sind ebenfalls zu stellen. Beide teilnehmenden Vereine haben jeweils einen Platzkassierer zusätzlich zu stellen. Die Vereine erhalten jeweils 25 Freikarten für die Spieler und Betreuer.
- 3 Bei Teilnahme von mehr als 2 Mannschaften an Relegationsspielen ohne Rückspiel erfolgt unabhängig vom jeweiligen Ergebnis immer ein Elfmeterschießen nach den Durchführungsbestimmungen des NFV und keine Verlängerung.
- 4 Abrechnung bei Entscheidungs- oder Relegationsspielen:
  - 15% der Bruttoeinnahmen für Platzbau und Werbung, mindestens 40,-- € .
  - Schiedsrichter- und SR-Assistentenkosten-
  - Fahrtkosten je Mannschaft 0,75 € je gefahrenen km.
  - Teilung des Reingewinns zu gleichen Teilen auf beide Vereine.
  - Bei einem Defizit haben beide Vereine die entstandenen Kosten zu gleichen Teilen zu tragen.

## 13 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Kreissportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 1. Juli.





Gez.: Frank Michaelis

NFV-Kreis Rotenburg

Vorsitzender Kreisspielausschuss

15. Juli 2025

## **ANHANG 1: ANERKENNUNGSKRITERIEN SCHIEDSRICHTER**

Gemäß § 11 Abs. 2 – 5 SpO ist jeder Verein verpflichtet, so viele Schiedsrichter an den jeweiligen Kreisschiedsrichterausschuss zu melden, wie der Verein Mannschaften zum Pflichtspielbetrieb (mit verbandsseitiger Schiedsrichteranzetzung) gemeldet hat.

Es gelten die folgenden im Bezirk Lüneburg einheitlichen Regelungen für die Anerkennung als aktiver Schiedsrichter:

10 Spielleitungen und die Teilnahme an 5 Lehrveranstaltungen oder

15 Spielleitungen und die Teilnahme an 4 Lehrveranstaltungen oder

20 Spielleitungen und die Teilnahme an 3 Lehrveranstaltungen,

sowie das Ablegen der theoretischen Kreisleistungsprüfung.

Des Weiteren werden alle Personen, die als Mitglied oder für einen Kreis-, Bezirks- oder Verbands Schiedsrichterausschuss tätig sind auf das Schiedsrichter-Soll angerechnet. Spielleitungen sind jegliche im DFBnet nachvollziehbare und anrechenbare Einsätze eines Schiedsrichters unabhängig der Rolle. Lehrveranstaltungen sind jegliche Maßnahmen eines Schiedsrichterausschusses, die der Fortbildung von mehreren Schiedsrichtern dienen. Mehrtägige Lehrgänge gelten als eine Lehrveranstaltung. Die Kreisleistungsprüfung ist keine Lehrveranstaltung.

Das Ablegen der Kreisleistungsprüfung beinhaltet zumindest das Absolvieren eines Regeltests im Sinne des § 17 NFV-SRO.

Schiedsrichter, die verletzt oder erkrankt sind, werden im Rahmen einer Quotientenregelung als Vereinsschiedsrichter anerkannt, wobei die Quotientenregelung auf Lehrveranstaltungen und die Kreisleistungsprüfung keine Anwendung findet. Für Spielleitungen wird die Anzahl der zu erfüllenden Spielleitungen durch 12 gerechnet und mit der Anzahl der einsetzbaren Monate multipliziert, wobei im Produkt kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet wird. Damit die Quotientenregelung Anwendung findet haben sie dem Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses bei Beginn der Erkrankung/Verletzung Mitteilung zu machen und zusätzlich im DFBnet-Freiterminkalender den Ausfall mit dem Ausfallgrund "erkrankt" zu hinterlegen.

Schiedsrichter, die im Laufe der Saison ausgebildet wurden, werden im Rahmen einer Quotientenregelung als Vereinsschiedsrichter anerkannt, wobei die Quotientenregelung auf die Kreisleistungsprüfung keine Anwendung findet. Für Spielleitungen und Lehrveranstaltungen wird die jeweilige Anzahl der zu erfüllenden vorgenannten Kriterien durch 12 gerechnet und mit der Anzahl der einsetzbaren Monate multipliziert, wobei



---

Kreisspielausschussvorsitzender: Frank Michaelis – Mob. 0162 7994501  
DFBnet-Postfach: frank.michaelis@nfv.evpost.de – E-Mail: frank.michaelis@nfv-rotenburg.de

**EIN BALL VERBINDET.**

<https://www.nfv-rotenburg.de>



im Produkt kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet wird. Ein zusätzliches Absolvieren der Kreisleistungsprüfung zum erfolgreichen Absolvieren eines Anwärterlehrgangs ist nicht erforderlich.

Schiedsrichter, die in der kommenden Spielserie für einen anderen Verein als Schiedsrichter tätig werden wollen, haben sich bis zum 30.06. bei ihrem bisherigen Verein als Schiedsrichter ab- und beim neuen Verein anzumelden und dies gleichzeitig dem Kreisschiedsrichterausschuss mitzuteilen, damit der Wechsel für das neue Spieljahr wirksam werden kann.

Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt durch den Kreisschiedsrichterausschuss durch Beschluss (§ 2 Abs. 3 b) SRO). Die Anerkennung als aktiver Schiedsrichter erfolgt rückwirkend nach Ablauf einer Spielserie (Stichtag: 01.07.).

Es gelten die folgenden Sanktionen bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls:

Nach Ablauf des Spieljahres überprüft die zuständige spielleitende Stelle (Kreisspielausschuss) in Abstimmung mit dem KSA die Erfüllung des Schiedsrichter-Soll. Bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll wird für jeden fehlenden Schiedsrichter nach Ablauf des Spieljahres eine Strafe vom zuständigen Kreisspielausschuss gem. Anhang 2 I. (11) SpO erhoben in Höhe von:

- Vereine mit Herrenmannschaften bis zur Kreisliga 100,00 € (1. Verstoß) 200,00 € (2. Verst.)
- Vereine mit Herrenmannschaften bis zur Landesliga 200,00 € (1. Verstoß) 300,00 € (2. Verst.)
- Vereine mit Herrenmannschaften ab Oberliga 300,00 € (1. Verstoß) 400,00 € (2. Verst.)
- Vereine ohne Herrenmannschaften 100,00 € (1. Verstoß) 200,00 € (2. Verst.)

Mit dem 2. Folgeverstoß kann für jeden fehlenden SR zusätzlich zur Geldstrafe ein Punkt abgezogen werden. Der Punktabzug erfolgt bei der am höchsten spielenden Herrenmannschaft des Vereins im Bezirk Lüneburg. Der Punktabzug erfolgt durch den Spielausschuss der jeweiligen Ebene, in der die betroffene Mannschaft spielt. Bei Spielgemeinschaften wird das Schiedsrichterfehl dem federführenden Verein angelastet.

Erfüllt ein Verein das SR-Soll nach einer Bestrafung wieder, wird der Verein beim nächsten Verstoß um eine Sanktionsstufe zur letzten Bestrafung zurückgesetzt.

